

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur

A0128/13 Fraktion CDU/BfM, Bündnis 90/Die Grünen

Bezeichnung

Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung der Landeshauptstadt Magdeburg

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister

03.12.2013

Verwaltungsausschuss

17.01.2014

Ausschuss für Bildung, Schule und Sport

21.01.2014

Stadtrat

20.02.2014

Mit Beschluss-Nr. 1865-65(V)13 (DS0088/13) beschloss der Stadtrat am 4.7.2013 die Neufassung der Satzung über die Schülerbeförderung der Landeshauptstadt Magdeburg. Mit dem Änderungsantrag DS0088/13/1 „Neufassung der Satzung über die Schülerbeförderung“ wurde der Verwaltung folgender Prüfauftrag erteilt:

„Der Fachbereich Schule und Sport möge prüfen, inwieweit Schülern, die nicht im Schulbezirk innerhalb der Stadt wohnhaft sind, eine Kostenerstattung ermöglicht werden kann. Dazu sind die Anzahl der Schüler und der erforderliche Kostenaufwand zu ermitteln und dem Stadtrat zur Entscheidung auf dem Prinzip der Gleichbehandlung vorzulegen.“

Die Verwaltung hat das Anliegen geprüft und im Ergebnis folgende Feststellungen getroffen:

Der Gesetzgeber sieht ausschließlich eine Übernahme der Beförderungskosten beim Besuch der nächstgelegenen Schule vor (Schule des Schulbezirkes oder die auf Anordnung der Schulbehörde besucht wird, z.B. bei gemeinsamen Unterricht u.ä.).

Der Stadtrat kann darüber hinaus in der „Satzung über die Schülerbeförderung der Landeshauptstadt Magdeburg“ festlegen, wenn als freiwillige Aufgabe Fahrtkosten von Schülern zusätzlich übernommen werden sollen. Die vom Antragsteller dargestellte Übernahme der Fahrtkosten der Schüler der Schulen in freier Trägerschaft (jährliche Kosten von ca. 166.000 EUR) wurde auf Initiative und Beschluss des Stadtrates im Jahr 1999 in die Satzung aufgenommen.

Der interfraktionelle Antrag A0128/13 „Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung der Landeshauptstadt Magdeburg“ zielt darauf ab, die Satzung über die Schülerbeförderung der Landeshauptstadt Magdeburg dahingehend zu ändern, dass auch Schüler, die eine staatliche Schule außerhalb ihres Schulbezirkes mit Genehmigung der Schulbehörde besuchen, Unterstützung bei den Kosten der Schülerbeförderung erhalten.

Die Verwaltung hat hierfür Kosten in Höhe von ca. 100.000 EUR (geschätzte Schülerzahl 370 x 268 EUR) ermittelt, die derzeit nicht im Haushalt veranschlagt sind.

Zur Umsetzung des Antrages wäre eine Satzungsänderung in der Art erforderlich, dass § 1 Absatz 5 der Satzung ersatzlos gestrichen und in § 2 Abs. 5 Buchstabe c nach dem Wort „Anordnung“ die Wortgruppe „oder mit Genehmigung“ eingefügt wird.

Dr. Koch